Heiko Stamer, Bürgerrechtsaktivist im Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, Berlin

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/681

Alle Abg

Stellungnahme zum

Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2148

26. April 2013

Vorbemerkungen

Es ist bedauerlich und zugleich auch zynisch, dass die Landesregierung die rassistisch motivierten Morde des sog. „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) im vorliegenden Gesetzentwurf zum Anlass nimmt, einen gesellschaftlich weit im Abseits stehenden Geheimdienst zu einer neuen Legitimationsgrundlage zu verhelfen. In der Begründung des Entwurfs wird euphemistisch von „Frühwarnsystem“ für eine „funktionierende wehrhafte Demokratie“ gesprochen. Dabei hat die bisherige Aufklärung zum Versagen der Sicherheitsbehörden – nicht nur in diesem konkreten Fall – gezeigt, dass insbesondere durch die intransparente und kontrollresistente Form der beteiligten „Verfassungsschutz“ämter eine effiziente Verhinderung bzw. Verfolgung von (begangenen) Straftaten eher behindert worden ist. Zudem ist die indirekte Unterstützung von verfassungsfeindlichen Gruppierungen durch staatliche Stellen, z.B. durch Informationen über laufende Strafverfahren oder Honorare bzw. Begünstigungen der inoffiziellen Mitarbeiter (V-Leute), ein nicht weiter hinzunehmendes Sicherheitsrisiko für unsere Gesellschaft. Obendrein ist der Geheimdienst in Ideologie und Personal noch immer ein Relikt des Kalten

Krieges[1], das jeglichen Modernisierungsversuchen erfolgreich trotzt und aus gutem Grund kaum gesellschaftliche Akzeptanz genießt. Die derzeit für den „Verfassungsschutz“ bundesweit aufgewendeten Mittel wären bei zivilgesellschaftlichen Initiativen gegen Rassismus, Antisemitismus, Gewalt oder soziale Ausgrenzung wesentlich besser aufgehoben. Insofern ist es unverständlich, warum die Landesregierung nicht größeren politischen Mut beweist und den demokratiefeindlichen Geheimdienst zumindest in diesem Bundesland ersatzlos abschafft.

Auch dem im Titel der Drucksache 16/2148 gestellten Anspruch einer „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen“ wird der vorgelegte Entwurf nicht gerecht. Dem Geheimdienst werden neue Befugnisse im Internet und ein fragwürdiger Informationsauftrag zugesprochen, obwohl der bisherige Charakter dieser Institution eher durch Missbrauch[2] von Vertrauen und Geheimniskrämerei (vgl. PKG-Fall „Sebastian Seemann“) geprägt war. Der von der Landesregierung jetzt verordnete Dialog zwischen „Verfassungsschutz“ und Gesellschaft ist auf dieser Grundlage nicht nur aussichtslos, sondern auch gefährlich: Der unkontrollierbaren Behörde wird damit die Möglichkeit eröffnet, ihre unwissenschaftliche Theoriefindung und Definitionsmacht bezüglich des „Extremismus“-Begriffes noch umfassender in die Öffentlichkeit zu tragen. Eine transparente Darstellung seiner Mittel, Methoden und Operationen ist hingegen nicht zu erwarten. Der Geheimdienst erhält mit der ‚Lizenz zur Aufklärungsarbeit‘ ein mächtiges Sprachrohr, welches unter direktem Einfluss der jeweiligen Landesregierung steht und damit auch gegen eine missliebige Opposition eingesetzt werden könnte. Aus bürgerrechtlicher Sicht kann daher eigentlich nicht von einer „Neuausrichtung“ gesprochen werden. Allenfalls die Katalogisierung und Erweiterung der Befugnisse sowie eine Fokusierung auf einen unbestimmten Gewaltbegriff („gewaltorientiert“) ist festzustellen. Eine wirksame Stärkung parlamentarischer Kontrollrechte ist ebenfalls nicht erkennbar.

Bürgerrechtlich besonders enttäuschend ist, dass auch der Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 16/2119) unter dem Titel „Reform der Ausrichtung des Verfassungsschutzes NRW und des Verfassungschutzgesetzes NRW konsequent umsetzen“ die Existenz des Geheimdienstes ebenfalls nicht grundlegend infrage stellt. Darin wird zwar bezeichnenderweise von einer „Abschottung“ und „Behandlung gewonnener Erkenntnisse als gehütetes Herrschaftswissen“ gesprochen, jedoch ist die gezogene Konsequenz der Fraktion die Falsche:

[1] N. Pütter: Bundesdeutsche Dienste – vom Kalten Krieg zur neuen Sicherheitsarchitektur, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 93 (2/2009)

[2] W.-D. Narr: Geheimdienste taugen nur für den Herrschaftsmissbrauch, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 78 (2/2004)

Es bestehen keine Defizite in der informationellen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden. Das von den Alliierten nach dem Ende der Nazi-Dikatur aus gutem Grund eingeführte Trennungsgebot von Geheimdiensten und Polizei wird mittlerweile an vielen Stellen durchbrochen.[3] Eilig aufgebaute Zentren wie GETZ (Gemeinsame Extremismus- und Terrorabwehrzentrum) oder GIZ (Gemeinsames Internetzentrum) bieten ein unkompliziertes Forum für die nicht nachvollziehbare Anbahnung exekutiver Maßnahmen – oft basierend auf Gerüchten und Mutmaßungen dubioser V-Leute – jenseits rechtsstaatlicher Grundsätze. Gemeinsame Dateien wie die „Anti-Terror-Datei“ (ATD) oder die „Rechtsextremismusdatei“[4] (RED) unterlaufen jegliche verfassungsrechtlich zu fordernde Trennung und sind in ihrer Reichweite (Stichwort: Kontaktpersonen) mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar. Trotz aller räumlichen und technischen Nähe zu den Strafverfolgungsbehörden geben die Dienste entsprechende Hinweise auf Straftaten immer genau dann nicht weiter, wenn es für ihre offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeiter ernsthafte Konsequenzen bedeuten könnte. In seinem kürzlich vorgestellten 24. Tätigkeitsbericht liefert der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) aus seinem Kontrollbereich einige Beispiele, wie durch Geheimdienste diverse Verschleierungstaktiken angewendet worden sind, um rechtswidrige Speicherungen oder Übermittlungen vor seiner Kontrolltätigkeit geheim zu halten. Ferner wird auf den Abbau des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Datenschutzrecht hingewiesen, der sich insbesondere für die Sicherheitsbehörden in einem Paradigmenwechsel von „Need to know“ zu „Need to share“ ausdrückt. Entsprechend ausgeweitete Kontrollbefugnisse (z.B. im G10-Bereich) sind jedoch nicht vorgesehen, weshalb der BfDI folgerichtig „kontrollfreie Räume“ attestiert. Auf eine funktionierende parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste können sich die Bürgerinnen und Bürger auch nicht verlassen. Im Antrag der FDP wird auf eine häufig praktizierte föderale Verschleierungstaktik hingewiesen: „Sofern Dienste untereinander Informationen mit der Auflage austauschen, diese vor parlamentarischen Kontrollgremien geheim zu halten, bietet dies die Möglichkeit, die Unterrichtung des PKG zu verweigern.“ Damit ist eigentlich klar: Die Illusion einer effektiven (parlamentarischen) Kontrolle[5] eines Geheimdienstes dient vorrangig der Beruhigung des eigenen politischen Gewissens.

Insgesamt herrscht auch nach Aufdeckung der schockierenden NSU-Mord-

[3] M. Holzberger: ... was nicht zusammen gehört, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 85 (3/2006)

[4] S. Hilbrans: Mit Bits und Bytes gegen Rechts?, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101–102 (1–2/2012)

[5] H. Busch: Das Versagen der parlamentarischen Kontrolle, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 78 (2/2004)

serie offenbar keine politische Entschlossenheit, die Bekämpfung rassistischer Gewalt und menschenverachtenden Gedankenguts als zentrale gesamtgesellschaftliche Aufgabe (Verfassungsschutz im eigentlichen Wortsinn) zu betrachten. Denn der durchaus notwendige Dialog (oder die Aufklärung) ist *innerhalb* der Gesellschaft zu führen (zu leisten) und kann nicht staatlich verordnet werden. Daran wird auch die wiederholte Bekundung des obrigkeitsstaatlichen Wunsches nach „ständigen/m Dialog“ in der Gesetzesbegründung (Teil A, zweiter Absatz) nichts ändern können. Im Sinne Kants ist daran zu erinnern, dass Aufklärung nichts anderes erfordert als Freiheit; *„und zwar die unschädlichste unter allem, was nur Freiheit heißen mag, nämlich die: von seiner Vernunft in allen Stücken öffentlichen Gebrauch zu machen.“* Eines Geheimdienstes bedarf es für einen effektiven Verfassungsschutz also nicht.

Bewertung des Gesetzentwurfs

Für die betroffenen Grund- und Bürgerrechte hat der Gesetzentwurf der Landesregierung schwerwiegende Auswirkungen. Die neu geschaffene Befugnis zum Eindringen in gesicherte Internetkommunikation betrifft nicht nur das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG), sondern führt durch die unbefugte und heimliche Verwendung von persönlichen Sicherheitscodes/Zugangsberechtigungen (abgehörte Passwörter, PIN, PUK) auch zur Beeinträchtigung des Grundrechts auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme. Weiterhin ist auch gerichtlich nicht mehr zweifelsfrei feststellbar, ob die überwachte Person oder die überwachende Behörde entsprechende Äußerungen im Internet vorgenommen hat. Eine derart weitgehende Befugnis kann als Verstoß gegen die Menschenwürde (Handlungsfreiheit des Subjekts) gesehen werden. Auch der Erfordernis des nachträglichen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) wird an vielen Stellen nicht ausreichend Rechnung getragen. Besonders kritisch ist die Befugnis zum Einsatz von V-Leuten in kriminellen oder terroristischen Vereinigungen (vgl. § 129(a) StGB). Damit wird der Staat quasi selbst zum Akteur und Unterstützer solcher Bestrebungen.

Anmerkungen zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs

Artikel 1, Nr. 1

Der Rechtsbegriff „gewaltorientiert“ im Satz 2 des § 1 ist weitgehend unbestimmt und eröffnet damit einer willkürlichen Auslegung der „Schwerpunkte“ des Geheimdienstes durch seine Leitung oder die Landesregierung Tür und

Tor. Die in Satz 3 formulierte neue Aufgabe begegnet schweren Bedenken: Einerseits ist unklar, wie durch bloße Information das „gesellschaftliche Bewusstsein“ gestärkt werden soll. Hier ist eher von einem Meinungsdikat der Behörde auszugehen. Andererseits fehlt eine wirksame Begrenzung dieser Aufgabe, denn die beim „Verfassungsschutz“ akkumulierten Informationen haben einen erheblich invasiven Charakter auf die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und sind zumindest teilweise durch nachrichtendienstliche Mittel erhoben worden.

Artikel 1, Nr. 3, b)

Für den Absatz 3 ist philosophisch und politisch fraglich, inwiefern ein Geheimdienst die „Öffentlichkeit“ überhaupt aufklären kann. Nach Immanuel Kant ist Aufklärung *„der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit.“*[6] Die Behörde reproduziert und fördert mit ihren einfältigen Informationsangeboten (vgl. z.B. Andi-Comics oder die Inhalte der Webseiten `www.mik.nrw.de/verfassungsschutz`) nämlich vielmehr das *„Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen.“*[7] Falls mit der Formulierung „klärt die Öffentlichkeit [...] auf“ jedoch eine „Aufklärung“ im Sinne einer geheimdienstlichen oder militärischen Arbeitsweise (SIGINT, COMINT, OSINT etc.) gemeint sein sollte, stellt sich die berechtigte Frage, warum dies durch verfassungsfeindliche „Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1“ erfolgen soll.

Artikel 1, Nr. 4, a)

Die Streichung des Verweises auf das Datenschutzgesetz von prominenter Stelle bei den Befugnissen in § 5 Absatz 1 und die Verschiebung in den am Ende des Gesetzes stehenden § 31 zeigt deutlich, welchen geringen Wert die Landesregierung offenbar dem Datenschutz bei ihrem Geheimdienst beimisst.

Artikel 1, Nr. 4, gg)

Unter der Nummer 11 des § 5 wird dem Geheimdienst nunmehr erlaubt, Zugriff auf „zugangsgesicherte Telekommunikationsinhalte und sonstige Informations- und Kommunikationsinhalte im Internet“ zu nehmen. Es ist davon auszugehen,

[6] I. Kant: BEANTWORTUNG DER FRAGE: WAS IST AUFKLÄRUNG?, Berlinische Monatsschrift, Dezember-Heft 1784, S. 481–494

[7] ebd.

dass sich das Wort „zugangsgesicherte“ nicht nur auf Telekommunikationsinhalte, sondern auch auf sonstige Informationsinhalte im Internet bezieht. Ohne die zusätzlichen Erläuterungen in der Gesetzesbegründung ist diese Befugnisnorm weitgehend unkonkret gefasst und damit der zügellosen Auslegung der Behörde unterworfen. Inwiefern die Erlangung eines Zugangscodes auf anderem Weg als dem heimlichen Eindringen in ein IT-System überhaupt möglich ist, kann deshalb dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist durch das in der Norm verwendete Wort „Zugriff“ nicht nur ein Sammeln von Informationen beschrieben, sondern es wird auch die manipulierende Veränderung von Kommunikationsinhalten erfasst. Eine solch weitgehende Befugnis kann als Verstoß gegen die Menschenwürde (Handlungsfreiheit des Subjekts) betrachtet werden. „Menschenwürdeschutz ist nicht abwägungsfähig.“

Artikel 1, Nr. 4, d)

Die Ausnahmetatbestände (Absatz 5), um von einer Mitteilung der Maßnahme abzusehen, sind ausufernd und unbestimmt. Damit wird den Betroffenen die Möglichkeit des nachträglichen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) genommen. Ich halte die verwendete Formulierung für verfassungswidrig.[8]

Artikel 1, Nr. 6

In der Begründung zum § 5b wird von „Eingriffe in informationstechnische Systeme“ gesprochen, was sich wegen der vorläufigen Ausklammerung der Quellen-TKÜ offenbar nur auf § 5 Abs. 2 Nr. 11 beziehen kann. Hier ist unklar, warum dann nicht die in der Norm verwendete Begrifflichkeit „Zugriff“ verwendet wird, wenn doch jener Zugriff „auf dem technisch vorgesehenen Weg zu erfolgen hat“. Der § 5c ist im Straftatenkatalog des Absatz 3 maßlos und stellenweise auch unbestimmt. Die Mitteilung einer G10-Maßnahme an Betroffene kann durch die Formulierung „im Benehmen mit der empfangenden Stelle“ äußerst verzögert werden. Damit genügt der Absatz 5 nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG).

Artikel 1, Nr. 8

Der Wortlaut des § 7 ist einerseits unbestimmt (Abs. 1 Nr. 2) und andererseits mit der Begründung logisch inkonsistent (Abs. 1 Nr. 4). Besonders kritisch ist

[8] vgl. C. Gusy: Grundrechte und Verfassungsschutz, Studien zur Inneren Sicherheit, VS Verlag, 2011

die Erlaubnis zum Einsatz von V-Leuten in kriminellen oder terroristischen Vereinigungen (Abs. 3). Damit werden solche Gruppierungen zumindest mittelbar unterstützt.

Artikel 1, Nr. 9

Die Einbeziehung des § 95 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG in den Straftatenkatalog für eine Unterstützungshandlung deutet auf eine xenophobe Ausrichtung der Befugnisse des „Verfassungsschutzes“ hin.

Artikel 1, Nr. 11, a)

In Bezug auf die beseitigte „sprachliche Ungenauigkeit“ wird eine Prüfung der bisherigen Löschpraxis durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit oder die Verwaltungsgerichte angeregt.

Artikel 1, Nr. 12, a)

Die datenschutzfeindliche Formulierung des neuen Absatz 3 kann als Arbeitsvermeidung für die Behörde interpretiert werden: Durch die weitgehenden Ausnahmetatbestände („Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht.“ sowie § 14 Abs. 2) bezüglich der Auskunft kann ein Antrag auf Löschung oder Sperrung durch Betroffene auch nicht gestellt werden.

Artikel 1, Nr. 15, a)

Automatisierte Abrufverfahren verführen erfahrungsgemäß zu maßloser Nutzung der entsprechenden Befugnisse.

Artikel 1, Nr. 15, c)

Die Aufbewahrungsfristen für die Nachweise der Abrufe sind viel zu kurz. Eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung von Übermittlungen wird damit verunmöglicht.

Artikel 1, Nr. 17, b)

Durch die hier formulierte Generalklausel wird die Trennung zwischen Landes- und Bundesbehörden (vertikales Trennungsgebot) nahezu aufgehoben.

Artikel 1, Nr. 17, d)

Angesichts der Begründung des Gesetzentwurfes ist es vollkommen unverständlich, warum zu den erfassten „Staatsschutzdelikten“ zwar § 90a Abs. 3 StGB oder § 109 StGB zählen, jedoch der § 86a StGB (z. B. Verwendung von Nazi-Symbolen) als maßgeblicher Propagandadelikt nicht zum Tragen kommt.

Fragenkatalog

1. *In dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 16/2148 wird die Neuausrichtung des Verfassungsschutzes mit der rechtsterroristischen Mordserie des NSU begründet. Halten Sie es für wahrscheinlich, dass diese Mordserie zu verhindern gewesen wäre, wenn die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen (Stärkung parlamentarischer Kontrollrechte, Konzentration des Verfassungsschutzes auf gewaltorientierte Bestrebungen, Kernbereichsschutz für Berufsgeheimnisträger, etc.) bereits früher in Kraft gewesen wären?*

   Nein. Die Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes haben die rechtsterroristische Szene nachweislich zumindest mittelbar unterstützt – einerseits durch gezahlte Honorare für V-Leute und andererseits durch Warnung vor Strafverfolgung. Dieses Problem wird im vorliegenden Entwurf überhaupt nicht adressiert.

2. *Ist die beabsichtige Neuausrichtung des Verfassungsschutzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf Drs. 16/2148 aus Ihrer Sicht dazu geeignet, das durch die Fehler bei der NSU-Mordserie verlorengegangene Vertrauen in die Arbeit des Verfassungsschutzes zurückzugewinnen?*

   Nein. Es fehlt den Verantwortlichen offenbar der politische Mut, den Forderungen von Betroffenen- und Bürgerrechtsorganisationen[9] nach Abschaffung des Geheimdienstes nachzukommen.

3. *Inwieweit gelingt es dem vorgelegten Gesetzentwurf, den Verfassungsschutz aus den gegenwärtigen Problemen herauszuführen bzw. stellt der Gesetzentwurf einen wesentlichen Schritt zur Modernisierung des Verfassungsschutzes und damit für eine größere gesellschaftliche Akzeptanz dar?*

[9] siehe `http://nsuprozess.blogsport.de/unterstuetzer_innen/`

Es gelingt dem Entwurf überhaupt nicht – weder in Hinsicht auf eine „Modernisierung“ noch mit Blick auf eine (im Übrigen auch nicht zu erwartende) „gesellschaftliche Akzeptanz“.

4. *Inwieweit wird der Gesetzentwurf in den Normtexten den im Vorblatt angekündigten beabsichtigten Verbesserungen tatsächlich gerecht, etwa*

   a) *einen parlamentarisch umfassend kontrollierten, modernen und transparenten, aber auch effektiven Verfassungsschutz zu erreichen, der von seinen Eingriffsbefugnissen im Rahmen enger und klarer Regeln Gebrauch macht?*

   b) *die Eingriffsnormen hinreichend bestimmt und normenklar zu formulieren?*

   Wie bereits in den Vorbemerkungen dargelegt, wird der Gesetzentwurf noch nicht einmal dem im Titel formulierten Anspruch einer “Neuausrichtung” gerecht.

5. *Wie bewerten Sie die Regelungen des Gesetzentwurfs, die mehr Transparenz über die Tätigkeit und Befugnisse des Verfassungsschutzes schaffen sollen?*

   Es gibt keine Regelungen im Gesetzentwurf, die auch nur in Ansätzen „mehr Transparenz“ schaffen könnten.

6. *Welche formalen oder handwerklichen Mängel bzw. Schwächen sehen Sie im Gesetzentwurf?*

   siehe Anmerkungen zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs

8. *Wo sehen Sie im Gesetzentwurf die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend berücksichtigt?*

   siehe Anmerkungen zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs

9. *Inwieweit wird der Gesetzentwurf den bisherigen Erkenntnissen des NSU-Untersuchungsausschusses gerecht oder welche Lücken bzw. Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie insoweit?*

   siehe Vorbemerkungen

10. *Das Bundesverfassungsgericht normiert ein Gebot an den Gesetzgeber, wie konkret die Eingriffsregelungen sein müssen: „Jedoch ist der Gesetzgeber auch bei der Regelung der einzelnen Befugnisse von Sicherheitsbehörden, deren Aufgabe in der Vorfeldaufklärung besteht, an die*

verfassungsrechtlichen Vorgaben gebunden, die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben. Dies kann dazu führen, dass auch solche Behörden zu bestimmten intensiven Grundrechtseingriffen nur dann ermächtigt werden dürfen, wenn erhöhte Anforderungen an die Regelung des Eingriffsanlasses gewahrt sind. So liegt es insbesondere bei dem heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System, der unabhängig von der handelnden Behörde das Risiko birgt, dass der Betroffene für eine weitgehende staatliche Ausspähung seiner Persönlichkeit verfügbar gemacht wird. Auch wenn es nicht gelingen sollte, speziell auf im Vorfeld tätige Behörden zugeschnittene gesetzliche Maßgaben für den Eingriffsanlass zu entwickeln, die dem Gewicht und der Intensität der Grundrechtsgefährdung in vergleichbarem Maße Rechnung tragen wie es der überkommene Gefahrenbegriff etwa im Polizeirecht leistet, wäre dies kein verfassungsrechtlich hinnehmbarer Anlass, die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Eingriff der hier vorliegenden Art abzumildern." (BVerfG, 370/07, RandNr. 256) Wird das Gesetz dieser Anforderung gerecht?

Nein. Insbesondere die Befugnis aus § 5 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 7a verletzt m. E. den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch Einbeziehung des § 95 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG. Darin heißt es: *„Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...] im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheim gehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden."* Damit werden auch Oppositionsbewegungen im Bundesgebiet kriminalisiert, die sich für Freiheit und Demokratie in ihren Herkunftsländern einsetzen und wegen der Beobachtung bzw. Verfolgung durch ausländische Geheimdienste (z. B. Syrien, Kolumbien, Ägypten, Tibet, Türkei) ihre Tätigkeit geheim halten müssen.

11. *In § 5 Absatz 2 Nr. 15 wird eine Verweisung auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Nutzung neu eingefügt, das Gesetz selbst enthält aber keine Nutzungsregelung. Wäre es sinnvoll eine solche neu zu schaffen? Oder sehen sie den Verweis ins allgemeine Datenschutzrecht als ausreichend, sodass dynamische IPs quasi nach Landesdatenschutzgesetz genutzt werden können?*

Wenn mit „das Gesetz" hier das Telekommunikationsgesetz (TKG) gemeint sein sollte: Eine entsprechende Nutzungsregelung (Bestandsdatenauskunft) wird auf Bundesebene in Kürze

wohl verabschiedet.

12. *Ist es mit dem Rechtsstaatsprinzip, dem Gleichheitsgrundrecht und dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung selbst, zu der die Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht gehört (vgl. § 3 Absatz 4 Buchstabe b Verfassungsschutzgesetz NRW) vereinbar, wenn so genannte Vertrauenspersonen durch den Gesetzentwurf der Landesregierung (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 4, Absatz 5) pauschal und in unbegrenzten Fällen von der Strafbarkeit für diverse Straftaten ausgenommen werden?*

    Nein. Eine solche Regelung (§ 7 Abs. 3) wäre vorsätzlicher Verfassungsbruch.

13. *In der Vergangenheit ist es offenbar geschehen, dass Vertrauenspersonen in erheblichem Umfang Geld- und Sachzuwendungen des NRW-Geheimdienstes zur Unterstützung ihrer verfassungsfeindlichen Organisationen eingesetzt haben. Bekanntes Beispiel ist der ehemalige V-Mann Wolfgang F. aus Solingen, der nach eigenen Angaben über Jahrzehnte Mittel des NRW-Geheimdienstes nutzte, um die NPD in NRW zu unterstützen. Wird durch den Gesetzentwurf der Landesregierung sichergestellt, dass Geld- und Sachzuwendungen des NRW-Geheimdienstes nicht mehr für verfassungsfeindliche Ziele eingesetzt werden können?*

    Nein. Es ist an keiner Stelle eine Verwendungsbeschränkung der Honorare für V-Leute zu erkennen.

14. *In der Vergangenheit, zuletzt im Zusammenhang mit den Verbrechen des so genannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“, ist die Rolle von Vertrauenspersonen der Geheimdienste zweifelhaft und daher Gegenstand der politischen Kritik gewesen. Hat der Einsatz von Vertrauenspersonen durch die Geheimdienste dem Bund und den Ländern eher genutzt oder eher geschadet?*

    Der Einsatz hat eher geschadet: Für NRW sei exemplarisch auf den bekanntgewordenen Fall des “Sebastian Seemann”[10] (Lünen) hingewiesen.

15. *Rechtsstaatlichkeit bedeutet primär die Bindung der staatlichen Gewalt an Verfassung, Gesetz und Recht (vgl. Art. 1 Absatz 3, Art. 20 Absatz 3 Grundgesetz) und die wechselseitige Kontrolle dieser Bindung staatlicher*

[10] siehe z. B. `http://katzecara.blogger.de/stories/2132407/`

Gewalt, insbesondere durch unabhängige Gerichte (vgl. Art. 20 Absatz 2, Art. 19 Absatz 3, Art. 92, 97 Absatz 1 Grundgesetz). Kontrolle setzt aber Öffentlichkeit voraus. Wenn staatliche Entscheidungen, Maßnahmen und Eingriffe geheim bleiben, ist weder eine individuell-justizielle noch repräsentativ-parlamentarische Kontrolle möglich. Ohne Öffentlichkeit ist also Rechtsstaatlichkeit nicht möglich. – Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird der NRW-Geheimdienst nach wie vor ermächtigt, insbesondere verdeckte Beobachtungen und Sammlungen personenbezogener Daten vorzunehmen, ohne diese jemals dem Betroffenen mitteilen zu müssen (vgl. § 5 Absatz 5 Satz 2). Außerdem sollen die Sitzungen des Kontrollgremiums nach wie vor geheim sein, wenn „Geheimhaltungsgründe dies erforderlich machen" (vgl. § 26 Absatz 2 Satz 1). Danach ist es also möglich, dass der NRW-Geheimdienst Grundrechtsverletzungen begeht, ohne dass die Möglichkeit einer effektiven Feststellung oder Kontrolle dieser Verletzungen besteht. Wird dies dem Anspruch des Gesetzentwurfs, einen „umfassend kontrollierten, modernen und transparenten Verfassungsschutzes" zu schaffen (Drs. 16/2148, Seite 51), gerecht?

Natürlich nicht. Ein Geheimdienst wird niemals umfassend kontrolliert, modern oder transparent sein. Diese Eigenschaften widersprechen der Wesensart klandestiner Strukturen.

Wenn selbst Verwaltungsvorschriften häufig zumindest VS-NfD sind, wird eine Verweisung auf die Geschäftsordnung des Gremiums an den bestehenden Verhältnissen und der bestehenden Intransparenz nichts ändern. Hat der Gesetzgeber Interesse an einem Ausgleich zwischen den Interessen des Dienstes und denen der Öffentlichkeit, so ist eine Verfahrensregelung im Gesetz unverzichtbar. Denkbar wäre etwa, eine Zweidrittelmehrheit des Gremiums zur Schließung einer Sitzung zu verlangen; selbst dann ist noch kaum eine effektive öffentliche Kontrolle der Behörde zu erwarten.

16. *Erscheint es zweckentsprechend und rechtsstaatlich geboten, in Ergänzung zum vorliegenden Gesetzentwurf die Anordnung über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder die Unterlassung der Mitteilung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen personenbezogenen Daten an den Betroffenen unter einen Richtervorbehalt zu stellen?*

    Ja. Es handelt sich jeweils um sehr erhebliche Eingriffe in Grundrechte Betroffener, die in der Vergangenheit häufig offensichtlich missbräuchlich eingesetzt eingesetzt wurden. Die Ver-

weigerung von Auskünften war demgegenüber Routine. Hier Hemmschwellen einzubauen ist nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre dringend geboten. Die Erfahrung mit dem Richtervorbehalt bei polizeilichen Maßnahmen lässt zudem nicht erwarten, dass dem geheimdienstlichen Handeln allzu enge Grenzen gesetzt werden könnten;[11] andererseits demonstrieren Gusys Ergebnisse aber auch, dass Richtervorbehalte nicht geeignet sind, letztlich verfassungswidrige Befugnisse quasi zu legitimieren.

Es ist außerdem nicht zu erwarten, dass der Geheimdienst dem Gericht umfassend Einblick in die zugrundeliegenden Sachverhalte gewährt. Ein Richtervorbehalt könnte damit höchstens quantitativ etwas zur Mäßigung beitragen.

18. *Der Bremer Rechtsanwalt und stellvertretende Richter am Staatsgerichtshof Bremen Rolf G. ist über 38 Jahre lang vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet und registriert worden. Die Beobachtung und Registrierung erfolgte nicht, weil Rolf G. selbst „extremistische“ Verhaltensweisen gezeigt hätte, sondern weil er Kontakt zu Personen oder Gruppen hatte, denen Extremismus vorgeworfen wurde (so genannte „Kontaktschuld“). Auf die Klage dagegen hat das Verwaltungsgericht Köln 2011 festgestellt, dass alle mit der Beobachtung verbundenen Maßnahmen rechtswidrig gewesen seien. Kann auf Grund des Gesetzentwurfs der Landesregierung ausgeschlossen werden, dass der NRW-Geheimdienst ähnlich dauerhafte Beobachtungen oder Beobachtungen auf Grund einer „Kontaktschuld“ vornimmt?*

    Nein. Die Bespitzelung kritisch denkender und handelnder Menschen gehört beim „Verfassungsschutz“ gewissermaßen zur Tradition. Es ist nicht zu erwarten, dass der Geheimdienst in Zukunft davon abweicht – egal ob mit oder ohne vorliegende „Kontaktschuld“.[12]

19. *Der Fraktionsvorsitzende der Partei „Die Linke“ im thüringischen Landtag ist jahrelang vom Bundesamt für Verfassungsschutz, wie es heißt, „offen“ beobachten worden. Die Beobachtung und Registrierung erfolg-*

[11] vgl. Gusy et al: Wer kontrolliert die Telefonüberwachung, 2003; C. Gusy: Überwachung der Telekommunikation unter Richtervorbehalt – Effektiver Grundrechtsschutz oder Alibi? ZRP 2003, 275.

[12] U. Kauß: Kontakt-Extremismus: Verfassungsschutz und Auskunftsrecht, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 85 (3/2006)

te nicht, weil er selbst „extremistische“ Verhaltensweisen gezeigt habe, sondern weil er Kontakt zu Personen oder Gruppen innerhalb der Partei „Die Linke“ hat, denen Extremismus vorgeworfen wird. Kann auf Grund des Gesetzentwurfs der Landesregierung ausgeschlossen werden, dass der NRW-Geheimdienst gewählte Abgeordnete beobachtet, wenn diese selbst sich unzweifelhaft verfassungstreu veralten?

Nein. Auch die Ausforschung von gewählten Abgeordneten ist integraler Bestandteil der grundrechtsfeindlichen Ideologie solcher Geheimdienste.

20. *Ist, insbesondere vor dem Hintergrund des Versagens der Verfassungsschutzbehörden bei der Bekämpfung der langjährigen Terrorakte des so genannten „Nationalsozialistischen Untergrunds“, eine grundsätzlich andere Konzeption und Organisation der Verfassungsschutzbehörden der Länder und ihrer Arbeit als in den Verfassungsschutzgesetzen vorgesehen verfassungsrechtlich zulässig und rechtspolitisch erforderlich? Wie könnte eine alternative Konzeption und Organisation von Verfassungsschutzarbeit aussehen?*

Die Verfassungsschutzarbeit muss von der Gesellschaft *selbst* geleistet werden, um überhaupt nachhaltig wirksam zu sein. Eine hierarchisch innerhalb der Staatsgewalt stehende Insitution ist dafür ungeeignet und kontraproduktiv. Bürger- und Menschenrechtsorganisationen, wie z. B. die Humanistische Union haben für den Erhalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung m. E. einen bedeutsameren Beitrag geleistet als ein Geheimdienst, der nachweislich mit Gewalttätern zusammenarbeitet, durch entsprechende Finanz- und Sachmittel Neonazi-Gruppen unterstützt und andererseits zivilgesellschaftliches Engagement gegen Neonazis stigmatisiert (vgl. Andi-Comics).

21. *Wie beurteilen Sie es, dass der Gesetzentwurf keinerlei Ausführungen zur Kooperation/Informationsvernetzung zwischen dem NRW-Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzämtern anderer Länder sowie dem Bundesamt für Verfassungsschutz vorsieht?*

Dass entsprechende Ausführungen im Gesetzentwurf fehlen, heißt nicht, dass es keine Kooperationen bzw. Informationsvernetzungen gibt. Beispielsweise ist das länderübergreifende IT-Verbundsystem „NADIS WN“ (Aussage der IMK: „optimierte Speicher- und Analysemöglichkeiten“) nicht explizit im

Gesetz genannt, wird aber unter der Generalklausel des § 8 Abs. 1 i. V. m. § 13 VSG NRW subsumiert und vermutlich auch in Zukunft rege genutzt.

24. *Schafft es der Gesetzentwurf, im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht auf Freiheit und dem Wunsch nach Sicherheit einen wirkungsvollen gesetzlich normierten Kernbereichsschutz und Schutz der Privatheit festzuschreiben und ebenso einen wirksamen Schutz von Berufsgeheimnisträgern gesetzlich zu verankern?*

    Nein. Da die Erhebung von kernbereichsrelevanten Informationen nicht strafbewehrt und auch nicht kontrollierbar ist, wird die komplexe Regelung des § 5a in der Praxis wirkungslos sein.

28. *Halten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf – ohne die Regelungen rechtspolitisch zu bewerten – für „verabschiedungsreif"?*

    Nein. Der Entwurf enthält beispielsweise Regelungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4), die zur angegebenen Begründung logisch nicht äquivalent sind.

29. *Sollte das gesamte VSG NRW nach fünf Jahren evaluiert werden und nicht nur einzelne Normen?*

    Alle staatlichen Eingriffsbefugnisse in Grundrechte sollten regelmäßig und systematisch evaluiert werden. Bürgerrechtsorganisationen fordern beispielsweise seit Längerem die Einrichtung eines Grundrechtekontrollrates, um invasive Gesetzesvorhaben schon im Entstehungsstadium verfassungsrechtlich zu begleiten. Die Pflicht einer kontinuierlichen Evaluierung ergibt sich m. E. auch aus der vom Bundesverfassungsgericht angeführten kumulativen Wirkung von Überwachung.[13]

31. *Welche konkreten Veränderungen im Informationsverhalten wird die Neuregelung der Informationspflichten für den Verfassungsschutz bewirken?*

    Dazu kann nur spekuliert werden: Beispielsweise ist eine Fortsetzung der kritikwürdigen Andi-Comics hinsichtlich der Tierrechts- oder Anti-Atom-Bewegung (sog. „single-issue extremism") vorstellbar.

[13] BVerfG, 2 BvR 581/01 bzw. BvR 256/08; vgl. auch A. Roßnagel: Überwachungs-Gesamtrechnung – Das BVerfG und die Vorratsdatenspeicherung, NJW 2010 Heft 18, 1238–1242

32. *Ist es sachgerecht und mit dem Rechtsstaatsgedanken vereinbar, wenn der NRW- Geheimdienst aufgrund von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangten und daher praktisch nur eingeschränkt justiziablen oder sonst wie auf ihre Richtigkeit überprüfbaren Kenntnissen Informationsbefugnisse gegenüber Gesellschaft und Öffentlichkeit bekommt, wie dies in § 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs der Landesregierung bezweckt ist.*

    Nein. Insbesondere in Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahren hat sich bereits häufiger gezeigt, dass angeblich vorhandene Beweise/Belege wegen einer unterstellten Geheimhaltungsbedürftigkeit nicht sachgerecht (z. B. durch indirekte Zeugenaussagen oder geschwärzt) in den Prozess eingeführt worden sind. Diese Form der Verwertung von geheimdienstlich erlangten Informationen ist nicht tolerabel, da sie das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren verletzt.

33. *Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, dass der NRW-Geheimdienst seinen Schwerpunkt beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen setzen soll. Ist der Begriff der gewaltorientierten Bestrebungen bestimmt genug, um konkret Einschränkungen beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zu bewirken?*

    Nein. Im Begründungszusammenhang des Entwurfs werden dem Begriff auch unbestimmte Deutungen wie „gewaltbereit“, „gewaltunterstützend“ oder „gewaltbefürwortend“ zugeschrieben. Demnach wäre sogar ein positiver Bezug auf das Grundgesetz (Art. 20 Abs. 4) als „gewaltorientiert“ und damit als verstärkt beobachtungswürdig einzuordnen.

36. *Der Gesetzentwurf enthält in § 5 einen enumerativen Katalog der Befugnisse des Verfassungsschutzes NRW. Sind die geplanten Befugnisse ausreichend und angemessen für einen modernen Verfassungsschutz auf der Höhe der Zeit, um für die Herausforderungen durch extremistische Bestrebungen insbesondere in den Bereichen Rechtsextremismus und Salafismus gewappnet zu sein?*

    Es ist objektiv nicht erkennbar, inwiefern die eingeräumten Rechte überhaupt zur ‚Wappnung‘ gegen die vom Fragesteller als „Extremismus“ bezeichneten Strömungen hilfreich sein sollen. Zahlreiche antifaschistische Inititiativen gerade auch auf lokaler Ebene zeigen, dass auch ohne so erhebliche Grundrechtseingriffe ein ausgezeichnetes Bild regionaler Naziszenen

gewonnen werden kann; gerade solche Beispiele lassen erneut die Frage entstehen, ob ein Geheimdienst überhaupt das richtige Mittel ist, um staatlicherseits auf derartige Phänomene zu reagieren.[14]

37. *Wie bewerten Sie – insbesondere mit Blick auf die durch den Gesetzentwurf beabsichtigte Neuausrichtung des Verfassungsschutzes – die abschließend aufgeführten Eingriffsbefugnisse des Verfassungsschutzes?*

    Wie bereits ausgeführt findet keine „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes“ statt. Insofern ist auch die Beibehaltung der Eingriffsbefugnisse aus bürgerrechtlicher Perspektive negativ zu bewerten.

39. *Wie bewerten Sie insbesondere die Regelungen für den Abruf von Telekommunikationsverbindungs- und Telekommunikationsbestandsdaten?*

    Im Entwurf als besonders kritikwürdig einzuschätzen ist die Verpflichtung der Leistungserbringer/Anbieter, auch für zukünftige Telekommunikation/Nutzung entsprechende Verbindungs- bzw. Nutzungsdaten zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichteten werden damit quasi zur Schaffung einer automatisierten Doppelspeicherung gezwungen, um etwaige datenschutzrechtliche Löschfristen nicht greifen zu lassen. Es ist zu befürchten, dass sich diese Vorratsdatenspeicherung in der Praxis nicht nur auf die jeweiligen relevanten Verbindungs- bzw. Nutzungsdaten beschränkt, sondern aus wirtschaftlichen Gründen alle Daten umfasst, oder dass einfach die Löschung für ganze Zeiträume unterbleibt. Ein Missbrauch solcher Datenbestände wäre nur eine Frage der Zeit.

40. *Wie bewerten Sie die neu geschaffene Befugnis des Verfassungsschutzes, im Internet auf dem technisch hierfür vorgesehenen Weg Zugriff auf zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte (z. B. Chats oder Foren) zu erhalten, ohne selbst Kommunikationsadressat zu sein?*

    Unter dem im Entwurf normierten Begriff „Zugriff“ ist ein wesentlich weitergehender Eingriff in Grundrechte zu befürchten, als beispielsweise eine Formulierung „Erhebung“ hätte abbilden können. Insofern wird zur Bewertung auf die Bewertung des Gesetzentwurfs in der Stellungnahme hingewiesen.

[14] U. Jentsch: Ach, der Verfassungsschutz!, Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101–102 (1–2/2012)

Darüberhinaus wird durch diese Befugnis das Vertrauen der Menschen in eine sichere Kommunikations- bzw. IT-Infrastruktur (Verschlüsselung/Authentifizierung) untergraben.

48. *Ist es aus Ihrer Sicht notwendig, die Ermächtigung zur Wohnraumüberwachung zu streichen?*

    Ja. Die Wohnung ist der letzte unbeobachtete Rückzugsort in einer immer weitergehend überwachten und kontrollierten Welt. Sollte den politisch Verantwortlichen die soziologische Bedeutung der Intimsphäre bewusst sein und die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) am Herzen liegen, dann müsste mindestens diese geheimdienstliche Befugnis umgehend gestrichen werden.

50. *Der Gesetzesentwurf setzt sich in keiner Form mit dem vom Bundesverfassungsgericht neu herausgebildeten Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme auseinander. Dieses in Fortbildung der Dogmatik zum Recht auf Informationelle Selbstbestimmung konstituierte Recht aus Art. 2 I, 1 I GG schließt Schutzlücken, die sich bei Anwendung von Art. 10 I, 13 I, 2 I (allgemeines Persönlichkeitsrecht) und 2 I in Verbindung mit 1 I GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) ergeben. Grob ausgedrückt ist Schutzgut der Norm der Zugriff auf informationstechnische Systeme selbst, statt nur auf einzelne Kommunikationsvorgänge oder Daten. Inwieweit finden die durch dieses Grundrecht neu normierten Beschränkungen nach Ihrer Ansicht Eingang in die Regelung des Gesetzentwurfs?*

    siehe Bewertung des Gesetzentwurfs

53. *Wäre es sinnvoll, neben der Befugnis zum Einsatz von GPS-Observationen auch die bereits bestehenden Befugnisse der Finanzermittlungen und der Verbindungsdatenabfrage zu entfristen?*

    Angesichts der Erfahrungen mit Evaluationsberichten etwa zur Anti-Terror-Datei oder dem Terrorismusbekämpfungsgesetz ist nicht damit zu rechnen, dass eine Evaluation eines staatlichen Eingriffsrechts zum Schluss kommen könnte, eine befristete Befugnis wieder zurückzunehmen. Daher sollte sich der Gesetzgeber lieber fragen, ob das dumpfe Gefühl, das hier zu einer Befristung führt, nicht eigentlich die Mahnung ist, behutsamer mit Grundrechten umzugehen und die fraglichen Artikel zu streichen. Darüberhinaus ist die Streubreite

des Eingriffs bei der Verbindungsdatenabfrage (BVerfG, 1 BvR 256/08, Rn. 178) erheblich größer als bei der GPS-Observation.

57. *Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält nach § 5 Absatz 2 einen Katalog von 15 nachrichtendienstlichen Mitteln. Wäre der kumulative Einsatz dieser Mittel gegen eine Person noch mit dem Grundrecht der Menschenwürde und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar?*

    Offensichtlich nein. Insofern müsste die Frage eher sein: Warum wird diese Möglichkeit durch dieses Gesetz legitimiert?

67. *Wie bewerten Sie die neuen Voraussetzungen für den Einsatz von V-Personen sowie die Rechtfertigungsgründe für den Einsatz dieser Personen innerhalb verbotener oder terroristischer Organisationen?*

    siehe Vorbemerkungen

68. *Sehen sie die Auswahl, Einsatz und Führung von V-Leuten im Gesetzentwurf als ausreichend rechtsstaatlich ausgestaltet an?*

    Absolut nicht. Die einzig denkbare rechtsstaatliche Ausgestaltung kann der komplette Verzicht auf das V-Personenwesen sein. Hinsichtlich der möglichen Konsequenzen für Betroffene und die einhergehende Verletzung der Menschwürde sei auf die Erfahrungen in der ehemaligen DDR und die alarmierenden Beispiele[15] aus Großbritannien verwiesen.

73. *Bewerten Sie den Datenschutz und die Informationsrechte der Bürger im Gesetzentwurf als ausreichend verankert und geschützt?*

    Zur informationellen Selbstbestimmung und mithin zum Datenschutz insgesamt gehört konstitutiv, dass Betroffene in der Regel die Möglichkeit haben, Einsicht in die über sie gespeicherten Daten zu nehmen. Insofern ist zwar im Vergleich zu etwa dem VS-Gesetz auf Bundesebene positiv zu würdigen, dass die Auskunft nach wie vor als Normalfall definiert wird. Die Ausnahmetatbestände in § 14 Abs. 2 sind allerdings so unklar und weit gefasst, dass eine umfassende Auskunft durch den Geheimdienst eine seltene Ausnahme bleiben wird. Formulierungen wie „zu besorgen ist“ oder „zu befürchten ist“ haben

[15] `http://www.spiegel.de/politik/ausland/grossbritannien-spitzel-zeugten-kinder-mit-bespitzelten-a-810523.html`

in einem Gesetz wie diesem nichts zu suchen. Wenn das Auskunftsrecht nicht nur Makulatur sein soll, müssen die Ausnahmetatbestände entweder komplett fallen oder jedenfalls klar geregelt und auf unabweisbare Einzelfälle beschränkt werden.

80. *Erachten Sie die derzeitige Mitgliederzahl der G 10-Kommission (acht) für ausreichend?*

Nein. Mit der quantitativen Erhöhung der Maßnahmen und ihrer zunehmend technischen Komplexität muss auch die zuständige G10-Kommission zwangsläufig verstärkt werden, wenn der Anspruch einer umfassenden Kontrolle ernst gemeint sein sollte.

84. *Sollte die Verletzung von Unterrichtungspflichten an das PKG nicht dienstrechtlich sanktioniert werden?*

Eine strafrechtliche Sanktionierung wäre vermutlich noch wirksamer.

88. *Sollte einem Experten wie etwa dem Landesdatenschutzbeauftragten (LDI) als Bürgeranwalt ein ständiger Platz im PKG eingeräumt werden?*

Ja. Außerdem sind die entsprechenden Datenschutzaufsichtsbehörden dafür auch personell angemessen auszustatten, um ihren Kontrollauftrag überhaupt wahrnehmen zu können.